S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 8. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 13 BBauG und § 103 BauO NW vom 23. März 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. März 1982 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07. 1979 (BGBl. I S. 949), des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122),und der §§ 4 und 28 der Gemeinderodnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 32, Flur 7, festgesetzte überbaubare Fläche, wird im südlichen Bereich so weit nach Süden verschoben, daß das Gebäude an seinem jetzigen Standort verbleiben kann.

2. Die geschlossene Bauweise wird insgesamt aufgehoben und es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3. Für dieses Flurstück wird die festgesetzte Dachneigung von 20 - 25° aufgehoben. Es wird eine Dachneigung von 45° festgesetzt.

4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr- 3.01 "Brockamp" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsich öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des §§ 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c A 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155 BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleit-

planung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 23. März 1982

(Leifert)
Bürgermeister

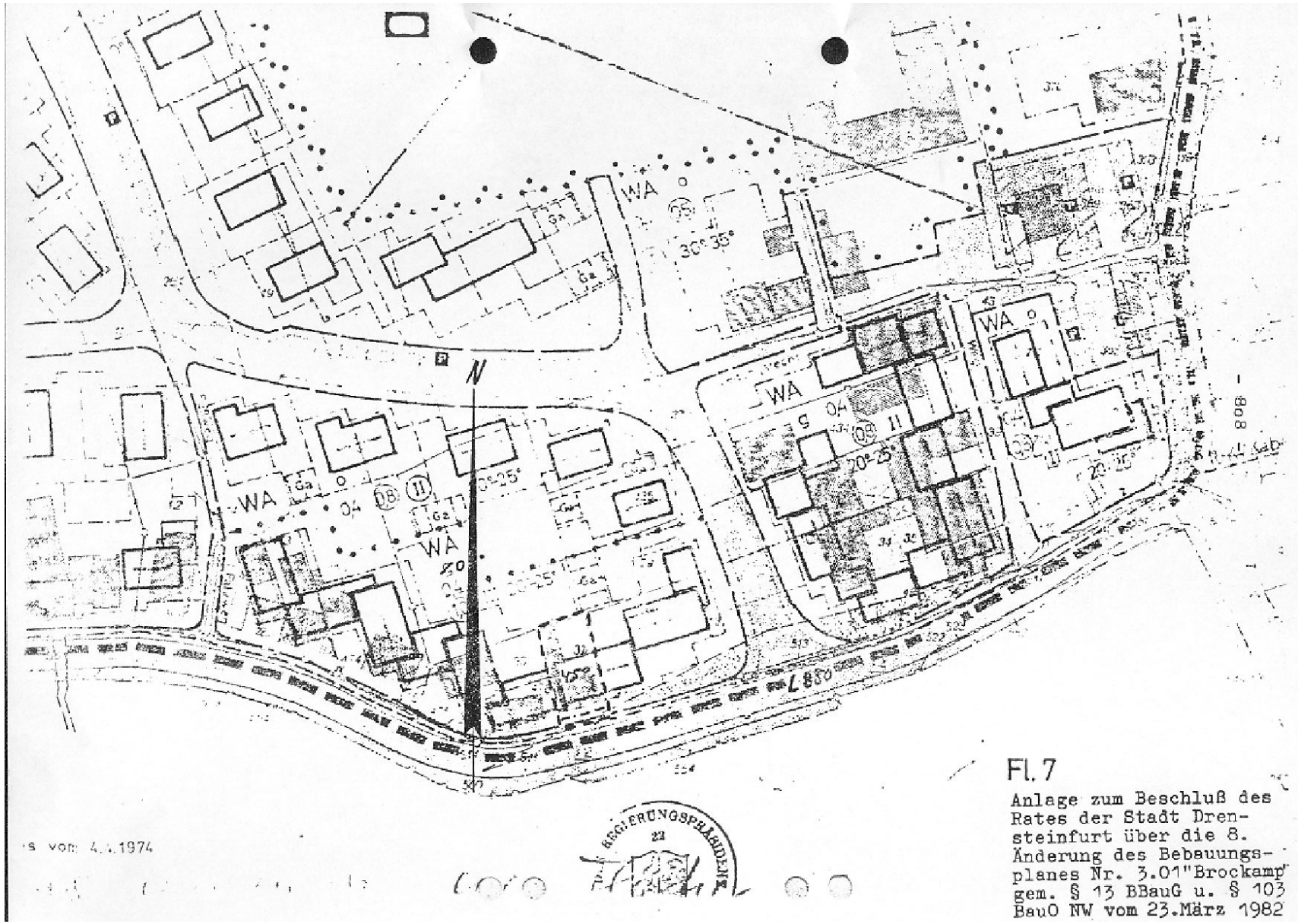

s vom 4.4.1974

REGIERUNGSPRÄSIDENT
22

Fl. 7

Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01"Brockamp" gem. § 13 BBauG u. § 103 BauO NW vom 23.März 1982